

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen zur Sicherung menschenwürdigen Lebens

Stiftungszweck

Die Veronika-Stiftung wurde am 01. Juni 2002 als Fortführung des Lebenswerks der Schwesternschaft Veronika e.V. Stuttgart gegründet.

Zweck der Stiftung ist gemäß § 2 der Satzung vom 01.06.2002 die „Förderung von Maßnahmen und Einrichtungen, die der Sicherung menschenwürdigen Lebens von der Zeugung bis zum Tod dienen entsprechend den Glaubenswahrheiten und ethischen Grundsätzen der katholischen Kirche. Hauptzweck ist die Durchführung und Unterstützung von Hilfeleistungen und seelsorgerlicher Begleitung für Menschen, die auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder ihrer wirtschaftlichen Lage darauf angewiesen sind. Dazu gehören Aus- und Weiterbildung sowie seelsorgerliche Begleitung von Personen, die sich haupt- und ehrenamtlich den Aufgaben des Stiftungszweckes widmen.

Ferner gehören hierzu Maßnahmen, die der wissenschaftlichen Erforschung und Begleitung – auch solcher mit alternativen Ansätzen des Stiftungszweckes dienen.“

Förderziele

Gefördert werden Ziele und Vorhaben der katholischen Kirche, die der Sicherung menschenwürdigen Lebens dienen.

Dem Stiftungszweck entsprechend können insbesondere gefördert werden

- Maßnahmen seelsorgerlicher Begleitung (insbesondere kranker Kinder)
- Maßnahmen zum Schutz ungeborenen Lebens
- Maßnahmen zur Pflege und Betreuung schwer- oder unheilbar kranker Kinder
- Maßnahmen zur Förderung von Palliativmedizin
- Maßnahmen zur Förderung des würdigen Alterns und der Hospizarbeit
- Einrichtungen und Maßnahmen der „Arbeitsgemeinschaft Gesundheitswesen“ des katholischen Stadtdekanats Stuttgart.

Förderbedingungen

- Zuschüsse sind grundsätzlich nur als Anschubfinanzierung vorgesehen und auf maximal 3 Jahre befristet.
- Vorrangige Unterstützung erhalten Maßnahmen und Einrichtungen aus dem Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- Gemeinschaftsprojekte katholischer Träger, Einrichtungen und Organisationen haben Vorrang vor Einzelmaßnahmen.



- Förderungen durch andere Zuwendungsgeber und deren Förderrichtlinien sind zu benennen.
- Der Antragssteller verpflichtet sich, einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse zu erbringen sowie zur Rückzahlung falls der Nachweis nicht erbracht wird.

Antragsverfahren

Anträge sind bei der Geschäftsstelle der Veronika-Stiftung beim Bischöflichen Ordinariat schriftlich mit einer ausführlichen Projektbeschreibung und einem Finanzierungsplan einzureichen.

Für die Antragstellung bestehen jährlich zwei Stichtage (30.06. und 31.12.).

Vergabeentscheidung

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Vorstand der Veronika-Stiftung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Förderbescheid, Auszahlung, Abrechnung

Der Förderbescheid ergeht durch die Geschäftsführung.

Die Auszahlung wird durch Mittelabruf angefordert und erfolgt in Abschlägen bis zu 80 % der bewilligten Mittel für ein Kalenderjahr. Die Auszahlung der restlichen 20 % erfolgt nach vollständiger Vorlage des Verwendungsnachweises und der geforderten Dokumente in der Geschäftsstelle. Einzelheiten regelt der Bewilligungsbescheid.

Die Abrechnung der Zuwendung wird pro Kalenderjahr spätestens zum 31. März des Folgejahres durch einen Verwendungsnachweis vorgenommen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Finanzteil und einem erläuternden Sachbericht. Dieser muss auch den Projektverlauf, die Projektergebnisse und die Erreichung des Förderzieles dokumentieren.

Die Mittel sind innerhalb eines Jahres nach Erlass des Förderbescheides durch Mittelabruf anzufordern. Wird die Jahresfrist versäumt, besteht kein Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel."

Inkrafttreten

Vorstehende ergänzte Richtlinien treten mit Wirkung vom 11. April 2011 in Kraft.

Rottenburg, den 11. April 2011

Gez.
Dr. Clemens Stoppel
Vorsitzender des Stiftungsvorstands